

SATZUNG des „Squash - Insel Dachau e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen Squash-Insel Dachau e.V., und hat seinen Sitz in Dachau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein fördert und pflegt den Sport, speziell den Squashsport.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 5 Mitgliedschaft

Personen, die Mitglied im Club werden möchten, müssen einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Die Anmeldung beinhaltet die Anerkennung der Clubsatzung und der Vereinsordnungen. Über die Aufnahme der Person entscheidet der Vorstand, im Einspruchsfall die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Mitglieder des Clubs

Die Mitglieder des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen den Squash-Sport betreffenden Fragen zu verlangen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- b) Mitglieder, denen kein Wahlrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlung ausgeübt werden.

- d) Gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht hat und sich zur Wahl stellt und dem Verein mindestens 2 Jahre angehört. Gehört ein Mitglied, noch keine 2 Jahre dem Verein an, kann die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit 2/3 Mehrheit eine Ausnahme beschließen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben Satzungen und Ordnungen zu beachten. Die Beiträge müssen pünktlich an den Kassenwart abgeführt werden.

§ 10 Austritt eines Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung ist halbjährlich (zum 30.6. bzw. 31.12.) unter Wahrung einer Frist von einem Monat möglich.

§ 11 Fördernde Mitglieder

- a) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge. Sie haben keine Berechtigung am Clubabend und am Mannschaftstraining aktiv teilzunehmen. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse des Vereins bei Vorliegen wichtiger Gründe durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen zuzulassen.

§ 12 Aufnahmegebühr und Beiträge

- a) Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden alljährlich durch die Jahreshauptversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse des Vereins bei Vorliegen wichtiger Gründe durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen

§ 13 Organe des Clubs

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Der Vorstand

§ 14 Vorstand und Wahlen

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, kann der Vorstand jedes volljährige Clubmitglied, das seit mindestens 2 Jahren dem Club angehört, kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung in dieses Amt berufen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Alle Auslagen und Aufwendungen werden erstattet. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei Abwesenheit die seines Stellvertreters).

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist derart beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2500 (zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgaben, die unter § 2 angegebenen Ziele zu verwirklichen. Dies muss unter sparsamsten Gebrauch der zur Verfügung stehenden Mittel geschehen. Er kann sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

Alle Vorstandsmitglieder vollziehen ihre Aufgaben eigenverantwortlich unter der Leitung des 1. Vorsitzenden.

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kassenwart führt die Bücher nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung in Form eines Journals und erstellt den Kassenbericht in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden und den Voranschlägen der Ressortleiter den Haushaltsvoranschlag.

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, eine Spiel-, eine Courtbelegungs- und eine Ranglistenordnung zu beschließen.

§ 16 Abmahnung von Verstößen und Ausschluss eines Mitgliedes

- a) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen vom Vorstand beschlossene Ordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb
 - Umlage der dem Verein durch grob fahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes entstandenen Kosten (Strafe)
- b) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden,
 - das mehrfach oder in besonders schwerer Weise Verstöße der unter a) genannten Art begangen hat
 - sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- c) Der Beschluss über die Maßnahme ist jeweils mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 17 Jahreshauptversammlung

Zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung (JHV), ihren Verhandlungen und Abstimmungen ist jedes Mitglied des Clubs berechtigt. Die JHV findet jährlich in den ersten vier Monaten statt und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

Die JHV ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Satzungsänderung
- f) Erledigung von Anträgen
- g) die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen Vereinsordnungen

Auf einer außerordentlichen JHV dürfen nur die Punkte verhandelt und eventuell zur Abstimmung gebracht werden, die Anlass zur Einberufung waren.

Die ordnungs- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche u. außerordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, bzw. wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können unter Berücksichtigung des § 8 auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Änderung und Erweiterung der Satzung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 19 Anträge, Beschlussfassung und Abstimmung

Zu einer durch Abstimmung erledigten Sache darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

Alle Beschlüsse aller Gremien des Clubs, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen derart gefasst, dass Stimmenthaltungen wie ungültige Stimmen gewertet werden, also unberücksichtigt bleiben, sofern diese Satzung nicht andere Stimmanteile bestimmt.

Bei Wahlen und über Anträge ist offen abzustimmen; die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben.

§ 20 Auflösung

Der Club kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV aufgelöst werden. Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz Dachau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.04.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht München in Kraft.

Mit Eintragung dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 03.03.2006 außer Kraft gesetzt.

Dachau den, 15.04.2016